

## **Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in der Gemeinde Oster-Ohrstedt**

Gemäß den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene* (AEB WW Treene) werden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Preise festgesetzt:

### **A. Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung - Baukostenzuschüsse**

#### **A.1. Baukostenzuschüsse Schmutzwasser**

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WW Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Oster-Ohrstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB WW Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschoßzahl ergibt.

**Der Berechnungssatz je m<sup>2</sup> zu berechnender Fläche für die Gemeinde Oster-Ohrstedt beträgt 5,24 €**

#### **A.2. Baukostenzuschüsse Niederschlagswasser**

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WW Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Niederschlagswasseranlage einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Oster-Ohrstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 10 der AEB WW Treene ist die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die Grundstücksfläche in m<sup>2</sup>, die mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

**Der Berechnungssatz je m<sup>2</sup> zu berechnender Fläche für die Gemeinde Oster-Ohrstedt entfällt**

### **B. Schmutzwasserbeseitigung**

#### **B.1. Entgelte**

##### **B.1.1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 18 AEB WW Treene Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt. Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Oster-Ohrstedt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Es wird in Form eines Grundpreises und eines zusätzlichen Verbrauchsentgeltes erhoben. Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

QN in m <sup>3</sup> /h	Betrag pro Monat
Q3 4 m <sup>3</sup> /h bzw. QN 2,5	<b>entfällt</b>
Q3 10 m <sup>3</sup> /h bzw. QN 6	<b>entfällt</b>
Q3 16 m <sup>3</sup> /h bzw. QN 10	<b>entfällt</b>
> Q3 16 m <sup>3</sup> /h bzw. QN 10	<b>entfällt</b>

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **4,50 €/ m<sup>3</sup>** Schmutzwasser, Für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen gemäß § 19 (5) AEB WW Treene wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Das Entgelt beträgt **2,00 €** je angefangenen Monat.

##### **B.1.2. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

**- entfällt -**

### **C. Niederschlagswasserbeseitigung**

#### **C.1. Entgelte**

**-entfällt -**

### **D. Nebenleistungen**

#### **D.1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle**

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 AEB

WV Treene wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorauszahlung des Kunden kann bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten betragen.

**D.2. Bearbeitungsaufwand**

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB WV Treene beträgt **10,00 €**.

**D.3. Mahnkosten**

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben, die sich nach der Höhe des Mahnbetrages bemessen.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Treene werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes **20,00 €** pauschal berechnet.

**E. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt mit Beschluss der Versammlung vom 04. Dezember 2025 und Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Oster-Ohrstedt, den 04. Dezember 2025



(Verbandsvorsteher / Dienstsiegel)